

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3679, 15/3788 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über die Amtshilfe im Bereich der Europäischen Union sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz)

A. Problem

Der Rat der Europäischen Union hat die Richtlinie über die Grundregeln für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten geändert und angepasst. Weiterhin hat er am 7. Oktober 2003 die Verordnung (EG) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer angenommen. Darüber hinaus ist am 3. Juni 2003 eine Richtlinie über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten verabschiedet und wegen der am 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten geändert worden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, mit dem die EU-Richtlinien und die Verordnung (EG) in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Finanzausschuss hat darüber hinaus Änderungsanträge angenommen, die neben redaktionellen Überarbeitungen die Verzinsung von Steuererstattungen auf Zinsen und Lizenzgebühren auf die Fälle beschränkt, die in der entsprechenden EU-Richtlinie vorgesehen sind.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2005 bis 2009 nicht bezifferbare finanzielle Auswirkungen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 15/3679, 15/3788 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der nach Absatz 1 in Verbindung mit § 50g zu erstattende Betrag ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 12 Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Antrag auf Erstattung und alle für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens am Tag der Entrichtung der Steuer durch den Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem der Freistellungsbescheid wirksam wird. Wird der Freistellungsbescheid aufgehoben, geändert oder nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt, ist eine bisherige Zinsfestsetzung zu ändern. § 233a Abs. 5 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Für die Höhe und Berechnung der Zinsen gilt § 238 der Abgabenordnung. Auf die Festsetzung der Zinsen ist § 239 der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn der Steuerabzug keine abgeltende Wirkung hat (§ 50 Abs. 5).“

b) In Nummer 3 wird § 50g Abs.1 wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag werden die Kapitalertragsteuer für Zinsen und die Steuer auf Grund des § 50a für Lizenzgebühren, die von einem Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland oder einer dort gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Schuldner an ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Gläubiger gezahlt werden, nicht erhoben. Erfolgt die Besteuerung durch Veranlagung, werden die Zinsen und Lizenzgebühren bei der Ermittlung der Einkünfte nicht erfasst. Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist, dass der Gläubiger der Zinsen oder Lizenzgebühren ein mit dem Schuldner verbundenes Unternehmen oder dessen Betriebsstätte ist. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die Zinsen oder Lizenzgebühren an eine Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Gläubiger gezahlt werden, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder im Inland gelegen ist und in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.“

2. Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Dem § 26 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit die in Artikel 6 der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 157 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/76/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/49/EG (ABl. EU Nr. L 157 S. 106, Nr. L 195 S. 33), festgelegten Sätze der Quellensteuer für Zinsen und Lizenzge-

bühren, die aus Griechenland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, der Slowakei, Spanien oder der Tschechischen Republik stammen, niedriger sind als die in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit diesen Staaten dafür festgelegten Sätze, ist auf Grund des § 34c Abs. 6 in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes die Quellensteuer höchstens zu den nach den Richtlinien festgelegten Sätzen anzurechnen. § 34c Abs. 6 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist bei den aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammenden Einkünften auch auf Einkünfte anzuwenden, die nach den Richtlinien nicht besteuert werden können. Eine Zahlung, die von einem Unternehmen der in Satz 3 genannten Staaten oder von einer in diesen Staaten gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Schuldner erfolgt, gilt als aus dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union stammend, wenn die Einkünfte nach Artikel 6 der Richtlinie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union besteuert werden können. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dieser Staaten bei Zinsen oder Lizenzgebühren die Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer vorsieht, ist die Anrechnung bei den unter die Richtlinie fallenden Zinsen und Lizenzgebühren letztmals für den Veranlagungszeitraum zu gewähren, in dem dieser Staat nach Artikel 6 der Richtlinie hierauf noch Quellensteuern erheben kann. Werden die aus den in Satz 3 genannten Staaten stammenden Zinsen oder Lizenzgebühren an eine in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gezahlt, sind bei Anwendung des § 50 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes die Zinsen und Lizenzgebühren als ausländische Einkünfte anzusehen. Eine Steueranrechnung erfolgt höchstens zu den in Artikel 6 der Richtlinie genannten Sätzen.““

Berlin, den 29. September 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Florian Pronold
Berichterstatter

Peter Rzepka
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Florian Pronold und Peter Rzepka

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3679 – wurde dem Finanzausschuss in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. September 2004 zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme nach § 96 GO überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 10. September 2004, am 22. September 2004 und abschließend am 29. September 2004 beraten. Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die EU-Richtlinien über die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen sowie die Verordnung (EG) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer in nationales Recht umgesetzt werden.

a) Die Richtlinie 77/799/EWG vom 19. Dezember 1977 über die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten – Amtshilfe-Richtlinie – ist durch die Richtlinien 2003/93/EG vom 7. Oktober 2003, umzusetzen zum 31. Dezember 2003, und 2004/56/EG vom 21. April 2004, umzusetzen zum 1. Januar 2005, angepasst worden. Das EG-Amtshilfe-Gesetz wird aus diesem Grund u. a. in folgenden Punkten geändert:

- Entsprechend dem geänderten Anwendungsbereich der Richtlinie entfällt die Anwendung des Gesetzes auf die Umsatzsteuer.
- Die Anwendung wird auf die Steuern auf Versicherungsprämien erweitert.
- Die Amtshilfe umfasst zukünftig auch die Zustellung von Steuerverwaltungsakten und sonstigen behördlichen Entscheidungen sowie den Auskunftsaustausch bei Simultanprüfungen.
- Das Bundesministerium der Finanzen kann seine Zuständigkeit beim Verkehr mit den zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten für den Bereich der direkten Steuern und der Steuern auf Versicherungsprämien auf das Bundesamt für Finanzen und für den Bereich der indirekten Steuern auf die nachgeordneten Behörden der Bundeszollverwaltung übertragen.
- Auskünfte, die die Finanzbehörde von einer zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaates erhält, dürfen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder -entscheidungen erwähnt werden, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaates dagegen bei der erstmaligen Übermittlung der Auskünfte keine Einwände geltend

macht. Spätere Einwände dieser Behörde sind zu berücksichtigen, wenn sie dem Gericht vor Beginn seiner Sitzung zugegangen sind.

b) Der Rat der Europäischen Union hat am 7. Oktober 2003 die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 angenommen. Ziel der Verordnung ist die Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Umsatzsteuer. Durch die Verordnung werden die bisherigen Rechtsgrundlagen (Richtlinie 77/799/EWG und Verordnung (EWG) Nr. 218/92) in einem einheitlichen Rechtsakt zusammengefasst. Die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 ist zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten und ist unmittelbar geltendes Recht. Dadurch werden im Umsatzsteuergesetz und im Finanzverwaltungsgesetz redaktionelle Änderungen (Verweisungen auf die neue Rechtsgrundlage) erforderlich.

c) Die vom Rat der Europäischen Union verabschiedete Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten war zum 1. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie ist Teil eines Steuerpakets, das auch darauf gerichtet ist, den schädlichen Steuerwettbewerb in der Europäischen Union einzudämmen. Die anderen Teile dieses Pakets sind der Verhaltenskodex über die Unternehmensbesteuerung und die sog. Zins-Richtlinie. Die Richtlinie ist mit der Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 und der Richtlinie 2004/76/EG vom 29. April 2004 wegen der am 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten geändert worden. Die Umsetzung in nationales Recht führt insbesondere zu folgenden Änderungen:

- Einfügung von § 50g EStG, nach dem bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren, die von einem Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland oder einer dort gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Schuldner an ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union als Gläubiger gezahlt werden, keine Steuern erhoben werden.
- Voraussetzung ist, dass der Gläubiger der Zinsen oder Lizenzgebühren ein mit dem Schuldner verbundenes Unternehmen oder dessen Betriebsstätte ist. Die Unternehmen in den EU-Mitgliedstaaten müssen weiterhin eine bestimmte Rechtsform aufweisen, die in den neuen Anlagen 3 und 3a zum Einkommensteuergesetz für die Mitgliedstaaten der EU genannt wird. Als gemeinsames Kennzeichen gilt, dass die Unternehmen in dem jeweiligen Mitgliedstaat der in den neuen Anlagen bezeichneten Körperschaftsteuer unterliegen.

- Die Regelung ist nicht auf solche Zahlungen anzuwenden, die nach deutschem Recht als Gewinnausschüttungen angesehen werden, auf Forderungen beruhen, die einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners begründen oder einen Betrag übersteigen, der z. B. mit einem Dritten vereinbart worden wäre. Der Lizenzgebührenbegriff umfasst abweichend von dem des OECD-Musterabkommens namentlich auch Vergütungen für die Überlassung von Computersoftware und von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen.
- Die Nichtbesteuerung in Deutschland ist antragsabhängig. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die Geltungsdauer der Freistellung beträgt mindestens ein Jahr und darf drei Jahre nicht überschreiten.
- Der Quellenstaat ist verpflichtet, zuviel einbehaltene Quellensteuer grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Antragstellung und Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erstatten. Wird diese Frist nicht eingehalten, hat das die Vergütungen empfangende Unternehmen Anspruch auf Verzinsung des zu erstattenden Steuerbetrags.
- Weitergehende Entlastungen von Quellensteuern nach einem Doppelbesteuerungsabkommen sind auch künftig zu gewähren.

Griechenland, Lettland, Litauen, Polen und Portugal dürfen für eine Übergangszeit weiterhin Quellensteuer erheben. Für Spanien, die Slowakei und die Tschechische Republik ist dieses Recht auf Lizenzgebühren beschränkt. Deshalb sind zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung in Ergänzung zu den Doppelbesteuerungsabkommen mit diesen Staaten Änderungen von § 26 Körperschaftsteuergesetz vorgesehen. Dazu gehört u. a., dass die Anrechnung sog. fiktiver Quellensteuern letztmals für den Veranlagungszeitraum zu gewähren ist, in dem der betreffende Mitgliedstaat nach Artikel 6 der Richtlinie noch eine Quellensteuer erheben darf.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 eine Änderung von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 50d Abs. 1a Satz 1 EStG) vorgeschlagen. Danach soll die Verzinsung des Steuererstattungsbetrages bei Zinsen und Lizenzgebühren auf die in Artikel 1 Abs. 16 der Richtlinie 2003/49/EG vorgesehenen Fälle beschränkt werden. In den Fällen der

Erstattung von Steuern auf Grund anderer Rechtsgrundlagen, z. B. auf Grund der Mutter-Tochter-Richtlinie oder von Doppelbesteuerungsabkommen ergebe sich aus dem übergeordneten Recht keine Zinspflicht. Zudem sähen diese Rechtsnormen auch keine Gegenseitigkeit vor. Somit verzinse der deutsche Fiskus Erstattungsbeträge, während der Steuerinländer, der Erstattungsansprüche gegenüber einem ausländischen Fiskus habe, keine Zinsansprüche geltend machen könne.

4. Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf einschließlich der von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge ohne vertiefende Diskussion einstimmig angenommen. Mit den angenommenen Änderungen hat der Finanzausschuss u. a. das Petitum des Bundesrates aufgegriffen, die vorgesehene Verzinsung des Steuererstattungsbetrages bei Zinsen und Lizenzgebühren auf die in Artikel 1 Abs. 16 der Richtlinie 2003/49/EG vorgesehenen Fälle zu beschränken.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 50d Abs. 1a)

Durch die Einfügung der Wörter „in Verbindung mit § 50g“ wird die Verzinsung des Erstattungsbetrags auf die Fälle beschränkt, in denen die Verzinsung in Artikel 1 Abs. 16 der Richtlinie 2003/49/EG vorgesehen ist, d. h. auf Fälle, die die EU-Mitgliedstaaten betreffen. Hiermit wird der Stellungnahme des Bundesrates entsprochen.

Zu Nummer 3 (§ 50g Abs. 1)

Die Straffung des Textes erfolgt zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes. Der Inhalt aus Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wurde in Satz 4 Nr. 1 aufgenommen, so dass die Nummerierung entfallen konnte.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 26 Abs. 6)

Die mit dem Bundesministerium der Justiz rechtsförmlich abgestimmte redaktionelle Straffung des Textes durch Streichung der ausführlichen Quellenangaben erfolgt zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes.

Berlin, den 29. September 2004

Florian Pronold
Berichterstatter

Peter Rzepka
Berichterstatter

